

VERFÜGUNG

vom 6. Januar 2006

Zürich. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG).

Mit BDV Nr. ARV/921/2000 vom 20. Juli 2000 genehmigte die Baudirektion die Nutzungsplanung der Stadt Zürich gemäss GRB Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999. Am 25. Mai 2005 beschloss der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Änderung des Zonenplans. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. September 2005 und des Bezirksrats Zürich vom 30. August 2005 wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 8. September 2005 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der vorläufigen Regelung nach § 344 PBG wies die Baudirektion mit Verfügung vom 9. Mai 1995 das Gebiet Manegg einer Industriezone mit Handels- und Dienstleistungsnutzungen (IHD) zu. In der Folge zeigte es sich, dass diese Zonierung nicht den längerfristigen Entwicklungsabsichten entsprach. Auf Antrag der Stadt Zürich setzte die Baudirektion mit Verfügung vom 23. Mai 2000 eine Planungszone fest. In einer kooperativen Planung wurde für das Gebiet ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Diesem Entwicklungskonzept entsprechend wurde das Gebiet der fünfgeschossigen Zentrumszone Z5 mit Wohnanteil 0% und einer Freiflächenziffer von 20% zugewiesen. Die Gestaltungsplanpflicht soll eine zweckmässige Erschliessung sowie eine städtebaulich und architektonisch gut gestaltete Bebauung sicherstellen. Die Gewässerabstandslinie zur Sihl wurde im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. WO6472 aufgehoben und der bisherige Abstandsbereich der Freihaltezone zugewiesen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit GRB Nr. 4257/2005 am 25. Mai 2005 beschlossene Zuweisung des Gebiets Manegg zur Zentrumszone Z5 mit Gestaltungsplanpflicht, einem Wohnanteil von 0%, einer Freiflächenziffer von 20% sowie die Ergänzung von Art. 4 Abs. 5 der Bauordnung (Gestaltungsplanpflicht) wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von fünf Zonenplanausschnitten), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 6. Januar 2006
051598/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

